

Seit sich die Lehrpersonen «Musik und Bewegung» dem Verein Aargauischer Instrumental- und Schulmusiklehrkräfte angeschlossen haben, treffen sie sich einmal im Jahr für spezielle Informationen. Der Anlass nennt sich «MuB-trifft-sich».

MuB-trifft-sich

Bei Klassen mit integrativer Schulung oder der Einschulungsklasse ist der Unterricht «Musik und Bewegung» oft eine grosse Herausforderung. Entsprechend diskutierten Anfang November

MUSIKGRUNDSCHULE

die 17 Lehrpersonen, die zu MuB-trifft-sich zusammengekommen waren, über die Klassengrösse. Michael Bösiger vom Departement Bildung, Kultur und Sport meinte, die Gruppengrösse ändere sich bei integrativer Schulung nicht grundsätzlich. Die Klasse könne ab 15 Kinder geteilt werden. Sollten sich durch die integrative Schulung Schwierigkeiten im Unterricht ergeben, habe die Lehrperson Anspruch auf heilpädagogische Beratung. Eine heilpädagogische Fachkraft zeige auf, wie mit den Schwierigkeiten umgegangen werden könne.

Auf der Basis des Artikels 14, Absatz 2 des Schulgesetzes (SAR 401.100), bestehe die Möglichkeit, Zusatzstunden zu beantragen: «Für Abteilungen mit mehreren Schülern, die besondere Betreuung erfordern, und für mehr als zweiklassige Abteilungen kann das Erziehungsdepartement kleinere Schülerzahlen bewilligen.» Der Antrag geht über das Inspektorat.

Musik und Bewegung oder Musikgrundschule?

Die Ausbildung zur Lehrperson für Musikgrundschule schliesst neu mit einem «Bachelor of Arts in Musik und Bewegung» ab. In einer Übergangszeit werden beide Bezeichnungen verwendet. Laut Bösiger wird die Bezeichnung des Fachs Musikgrundschule über den Lehrplan festgelegt. Der Lehrplan ist als Anhang integriert in die «Verordnung über die Volksschule». Die Kompetenz über Verordnungen liegt beim Gesamtregierungsrat. Eine Änderung der Fachbezeich-

nung hin zu «Musik und Bewegung» bedingt eine Verordnungsänderung durch den Regierungsrat.

Die Änderung ist auf die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans im Jahr 2014 vorgesehen. Gemäss gesetzlicher Grundlage heisst im Kanton Aargau das Fach also nach wie vor Musikgrundschule. Da die pädagogischen Hochschulen nicht mehr kantonspezifische, sondern gesamtschweizerisch anerkannte Studiengänge anbieten, kann es durchaus zu Bezeichnungsdifferenzen wie im vorliegenden Fall kommen. Es ist daher empfehlenswert, beim Begriff MuB oder «Musik und Bewegung» auf die Musikgrundschule hinzuweisen. Im Stundenplan muss weiterhin MGS oder Musikgrundschule stehen.

Teamarbeitszeit notieren

Lehrpersonen mit Kleinstpensen haben immer wieder Probleme, die Teamarbeitszeit in einem vernünftigen Mass zu halten.

NÄCHSTES TREFFEN

Der nächste «MuB trifft sich»-Anlass findet voraussichtlich im Frühjahr 2011 statt. Der genaue Termin wird im Herbst 2010 mit der Einladung zur Generalversammlung des Vereins Aargauischer Instrumental- und Schulmusiklehrkräfte angekündigt. Die Themen werden später mit separater Post allen Mitgliedern des ais, welche Musikgrundschule unterrichten, zugestellt.

Michael Bösiger gab folgende Auskunft: Die Aufteilung der Arbeitszeit von Lehrpersonen sei in der «Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen» (SAR 411.211) geregelt: «Zur gemeinsamen Arbeitszeit zählen insbesondere gemeinsame Weiterbildung und Teamarbeit. Die Anstellungsbehörde kann maximal 10 % der Jahresarbeitszeit als gemein-

Das Klangfenster, eine Art Musikspielplatz für Kinder, führte Axel Rieder am Treffen vor. Foto: zvg.



same Arbeitszeit anordnen.» (Artikel 36.2) Und: «Für Teilzeitbeschäftigte reduzieren sich das Normalpensum und die Anteile für die gemeinsame und die individuelle Arbeitszeit proportional zum vereinbarten Beschäftigungsgrad. Die Anstellungsbehörde kann in jedem Fall für die gemeinsame Arbeitszeit mindestens 20 Stunden pro Schuljahr anordnen (§ 37).» Das BKS hat dazu eine Broschüre herausgegeben, welche auch der Teilzeitarbeit ein Kapitel widmet: «Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer». Es ist jedoch klar, dass nicht alles auf Papier geregelt werden kann und es immer auch Absprachen zwischen den Beteiligten braucht. Es empfiehlt sich, den tatsächlichen Zeitaufwand für Sitzungen, gemeinsame Weiterbildung und Teamarbeit zu erfassen und je nach dem mit der Schulleitung eine bessere Lösung zu suchen.

Promotionsverordnung

Ursula Bischof informierte über die neue Promotionsverordnung, die ab nächstem Schuljahr eingeführt wird. Im Lehrplan Musik an der Primarschule ist die Zusammenarbeit zwischen den Musiklehrpersonen und den Lehrpersonen Musikgrundschule verbindlich geregelt. Entsprechend fliesst die Bewertung aus beiden Bereichen in die Bewertung des Faches Musik. Weitere Informationen sind in der Handreichung «Leistungen beurteilen und ausweisen» (Ausgabe September 2009, Seite 7/8, Punkt 3.4 bis 3.6) zu finden.

Kurse an der FHNW

Christina Schaffner informiert über Kurse im Programmheft der pädagogischen Hochschule FHNW, welche von den Lehrpersonen «Musik und Bewegung» eingebracht wurden:

- III «Bewegte Musik integriert schwierige Kinder» mit Christa Andres in Olten;
- III «Stimmbildung mit Kindern» von Judith Ducret in Olten;
- III «Vom Bilderbuch zum Musiktheater» mit Barbara Menberg in Solothurn;
- III «Klassenmusizieren mit klingenden Rohren» mit Ursula Bischof und Christina Schaffner in Aarau.

Ursula Bischof, Beatrice Fischer,
Christina Schaffner

«Orientierungshilfe zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer»: www.ag.ch/geleitete-schule/de/pub/dokumentationen/orientierungshilfen.php

RATGEBER

Alles rund um Lohnabzüge



Urs N. Kaufmann
Geschäftsführer alv

Wer von den Volksschullehrpersonen muss in welchem Fall einen Lohnabzug hinnehmen? Mit der Einführung des neuen Anstellungsrechts für Aargauer Lehrpersonen im Jahre 2005 (GAL, LDLP, VALL) gibt es für jede Lehrfunktion grundsätzlich nur noch einen Lohn, gleich ob die Lehrperson eine Stellvertretung ausübt, nur in einem befristeten Vertrag angestellt ist, weil beispielsweise die notwendige Lehrqualifikation nicht vollständig ist, oder einen normalen unbefristeten Anstellungsvertrag hat. Die Lohnhöhe kann jederzeit auf der Lohntabelle, die ab Dezember für das Folgejahr auf dem Internet www.ag.ch/gal aufgeschaltet ist, nachgeschaut werden. (Beispiel für 2010: Primarlehrperson, Alter 35 = 94990 Franken.)

Automatische Lohnabzüge gibt es seit der Abschaffung der Berufsausübungsbewilligung (BAB), in Kraft gesetzt auf 1. August 2008, keine mehr. Neu heisst es im § 9 LDLP Abs. 3: Die Anstellungsbehörde, und das ist auf der Volksschulstufe die Schulpflege oder Kreisschulpflege, könne bei Lehrpersonen, die bei ihrer Anstellung nicht über eine für die Funktion massge-

bende Qualifikation verfügen, beim zuständigen Departement (BKS) beantragen, den Anfangslohn für maximal 5 Jahre bis zu 10 Prozent unter dem jeweiligen Lohn gemäss Lohntabelle festzusetzen.

Im Allgemeinen spricht man dabei vom fünfprozentigen Lohnabzug wegen nicht genügender Ausbildung. Dieser ist also nicht mehr zwingend. Die Entscheidung darüber fällt die örtliche Schulbehörde und zwar über die Höhe und die zeitliche Dauer. Dabei muss sichergestellt werden, dass innerhalb einer Schule betroffene Lehrpersonen gleich behandelt werden. Hingegen kann es durchaus sein, dass eine Lehrperson, die an zwei verschiedenen Schulorten in derselben Funktion Unterricht erteilt, am einen Ort den Lohnabzug verordnet bekommt, am andern hingegen nicht.

Die Schulpflege bestimmt auch über die Dauer des Lohnabzugs. Er ist aber auf maximal fünf Jahre befristet. Gemäss § 60 VALL läuft die Frist zur Anrechnung eines Lohnabzugs wegen fehlender Qualifikation erst ab Beginn des neuen Schuljahrs 2005/06 und nicht, wie oft vermutet wird, ab Inkraftsetzung des GAL auf 1.1.2005. Auch bei Lehrpersonen, die schon vorher einen Lohnabzug hinnehmen mussten, gilt die Anrechnung erst ab 1.8.2005. Wer also im nächsten Jahr die maximalen fünf Jahre einer Anstellung am gleichen Schulort hinter sich hat, bei dem darf der Lohnabzug nicht mehr vorgenommen werden. Es lohnt sich also, die Lohnabrechnung im August 2010 zu kontrollieren.

Urs N. Kaufmann, Geschäftsführer alv

